

Gebührensatzung für die Benutzung des „Schieß-Hofes“ und seiner Außenanlagen

zuletzt geändert am 01.04.2024

Der Markt Neukirchen-Balbini erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Neukirchen-Balbini erhebt für den einmaligen Besuch der Ausstellungsräume im „Schieß-Hof“ Benutzungsgebühren in Form von Eintrittsgebühren.
- (2) Der Markt Neukirchen-Balbini überlässt auf schriftlichen Antrag die nicht ausschließlich zu Ausstellungszwecken genutzten Räume und den Innenhof des Schieß-Hofes entsprechend den Regelungen in der Satzung zur Benutzung des Schieß-Hofes. Hierfür erhebt der Markt Neukirchen-Balbini Benutzungsgebühren.
- (3) Die Zahlungspflicht für die Eintrittsgebühr entsteht mit Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Die Zahlungspflicht für die Benutzungsgebühr entsteht mit der schriftlichen Zusage des Marktes Neukirchen-Balbini über die Bereitstellung der Räumlichkeiten zum angegebenen Zweck und zum beantragten Termin.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 wird auch dann fällig, wenn die bestellten Räume nicht genutzt werden. Eine kostenfreie Stornierung ist nur bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Eintrittsgebühr ist der jeweilige Besucher der Ausstellung verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Eintrittsgebühr berechtigt zum einmaligen Besuch der Ausstellungsräume im Schieß-Hof. Die Eintrittsgebühr beträgt regulär 3,00 €. Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebens-jahrs wird keine Eintrittsgebühr erhoben. Für folgende Personengruppen wird eine ermäßigte Eintrittsgebühr von 2,00 € erhoben:
 - a) Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren
 - b) Studenten mit Ausweis
 - c) Schwerbehinderte mit einer MdE von mindestens 50 %

- d) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte
 - e) Teilnehmer in Gruppen ab 10 Personen
 - f) Senioren ab dem 65. Lebensjahr
- (2) Die Benutzungsgebühr für die nicht ausschließlich zu Ausstellungszwecke genutzten Räume des Schießl-Hofes und seiner Außenanlagen umfasst die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Reinigung (bis zu 2 Stunden).
- (3) Für die Benutzung werden folgende Gebühren erhoben:
1. Nutzung durch örtliche Vereine/Organisationen:
 - a) Veranstaltungsraum mit Innenhof und sanitäre Anlagen inkl. Bestuhlung
 - bis zu 6 Stunden (inkl. Auf-/Abbau) 50,00 Euro
 - Tagesveranstaltung 90,00 Euro
 - je weiteren Tag 30,00 Euro
 - b) Bauernstube (für Vortrag) 40,00 Euro
 2. Nutzung durch Privatpersonen:
Veranstaltungsraum mit Innenhof und sanitäre Anlagen inkl. Bestuhlung
 - bis zu 6 Stunden (inkl. Auf-/Abbau) 75,00 Euro
 - Tagesveranstaltung 140,00 Euro
 - je weiteren Tag 70,00 Euro
 3. gewerbliche Nutzung:
 - a) Veranstaltungsraum mit Innenhof und sanitäre Anlagen inkl. Bestuhlung
 - Bis zu 3 Stunden (inkl. Auf-/Abbau) 50,00 Euro
 - bis zu 6 Stunden (inkl. Auf-/Abbau) 85,00 Euro
 - Tagesveranstaltung 160,00 Euro
 - je weiteren Tag 80,00 Euro
 - b) Bauernstube (für Vortrag) 50,00 Euro
- (4) Bei Tagesveranstaltungen ist in der genannten Benutzungsgebühr ein Zeitraum von jeweils einen halben Tag (ab 12.00 Uhr mittags) vorher und einem halben Tag (bis 12.00 Uhr mittags) nachher für Auf- und Abbau enthalten. Wird ein längerer Zeitraum in Anspruch genommen, so werden 50 % der jeweils anfallenden Tagesgebühr (weiterer Tag) fällig.
- (5) Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen/Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (6) Über schriftliche Anträge auf Kostenerlass bzw. -minderung oder andere Ausnahmen entscheidet der Erste Bürgermeister.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Eintrittsgebühr ist bei Zutritt zu den Ausstellungsräumen bar zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist mindestens eine Woche vor der Benutzung der Räume und Einrichtungen zu entrichten. Gleiches gilt für die Kautions.
- (3) Soweit die festgesetzte Benutzungsgebühr und Kautions bis zum Nutzungsbeginn noch nicht bezahlt ist, kann der Markt Neukirchen-Balbini die Benutzungsberechtigung nach

§10 der Satzung über die Benutzung des Schieß-Hofes und seiner Außenanlagen
widerrufen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Neukirchen-Balbini,

Markus Dauch
Erster Bürgermeister